



Markt Heroldsberg • Postfach 20 • 90560 Heroldsberg

Hauptstraße 104 • 90562 Heroldsberg
Telefon: 0911 51857-0
Fax: 0911 51857-40
E-Mail: gemeinde@heroldsberg.de
www.heroldsberg.de

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Rathaus
Ansprechpartner/in: Herr Schwab
Telefon: 0911 51857-19
E-Mail: w.schwab@heroldsberg.de
Erdgeschoss, Zimmer 0.3

Heroldsberg, 30.07.2019

Der Markt Heroldsberg – Ordnungsamt – erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I Auf der Heroldsberger Kirchweih gelten vom 20.09.2019 bis 23.09.2019 vor, während und nach den Öffnungszeiten, auf dem im beiliegenden Plan eingezeichneten öffentlichen Bereich des Gründlachtals, einschließlich aller öffentlichen, frei zugänglichen Flächen und Wege (nördliche Grenze im Bereich des Schlossbades / Lange Gasse / Friedhofstraße, westlich jeweils bis zur Bahnhlinie der Gräfenbergbahn, östlich jeweils bis zum Oberen Markt und der Nürnberger Straße, südlich bis zur Nürnberger Straße / Fabrikstraße) und auf dem Areal des Bürgerzentrums (Rathausplatz, Partnerschaftsplatz) und auf dem Bahnhofsvorplatz samt Zufahrt „Am Bahnhof“ sowie auf dem gesamten Schulgelände folgende Anordnungen:
 - 1. Alkoholische Getränke dürfen nicht mitgebracht oder außerhalb der genehmigten Schankflächen auf dem Festplatz mitgeführt werden.
 - 2. Personen, die gegen das Mitbring- bzw. Mitführverbot verstoßen oder erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen und die Besucher oder Passanten mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt untersagt werden. Dies gilt auch für Personen über 18 Jahren.
- II Ausgenommen von der Regelung nach Nr. I ist der Umzug zu Beginn der Kirchweih und der Umzug zum Einholen des Kirchweihbaumes o.ä.
- III Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Nr. I der Allgemeinverfügung wird unmittelbarer Zwang angedroht.
- IV Die sofortige Vollziehung der Nr. I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- V Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an **Jedermann**, der vom 20.09.2019 bis 23.09.2019 das genannte Gebiet vor, während und nach den Öffnungszeiten der Heroldsberger Kirchweih betreten möchte. Sie wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz im verfügenden Teil ortsüblich bekannt gemacht und kann mit der Begründung im Ordnungsamt, Rathaus im Bürgerzentrum, Hauptstraße 104, EG, Zimmer 0.3 von Jedermann während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

